

Vertreterforderungen

Fallen bei der Sicherungsabtretung

In der Praxis zwingen Versicherer ihre Vermittler oft unter Androhung einer negativen AVAD-Meldung, Salden- und Anerkennnisse abzugeben und bestehende sowie künftige Forderungen des Vertreters zur Sicherheit abzutreten. Lässt der Versicherungsvertreter sich darauf ein, muss er mit erheblichen Nachteilen rechnen.

In seiner Urteilsbegründung führte das Landgericht zunächst aus, dass die Sicherungsabtretung alle Auskunfts- und Kontrollrechte erfasste, die zur Vorbereitung von Ansprüchen aus dem Vertretervertragsverhältnis dienen – einschließlich der Abrechnungsansprüche. Dies ergebe sich daraus, dass in der Abtretung nicht nur Lohn- und Gehaltsansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber vorgesehen waren, sondern auch Provisionen und Kontrollrechte aus sonstigen Dienstverträgen. In diesem Zusammenhang könne auch nicht davon ausgegangen werden, es seien nur Ansprüche gegen Dritte von der Sicherungsabtretung umfasst. Eine solche Auslegung finde im Wortlaut der Sicherungsabtretung jedenfalls keine Stütze. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass mit der Sicherungsabtretung global sämtliche Ansprüche unabhängig von der Person des Schuldners an den Versicherer abgetreten werden, zumal nicht erkennbar sei, aus welchem Grund von dieser Abtretung gerade Provisionsansprüche gegen den vertretenen Versicherer selbst ausgenommen sein sollten.

Dies bedeute im Ergebnis nicht, dass Ansprüche des Versicherungsvertreters nicht mehr bestünden. Folge der Sicherungsabtretung sei es nicht, dass die Ansprüche untergehen. Vielmehr sei grundsätzlich vom Fortbestehen der Forderung auszugehen, wo dies nach der Interessenlage geboten erscheine. Dies sei bei der Sicherungsabtretung einer Forderung des Sicherungsgebers gegen den Sicherungsnehmer regelmäßig der Fall.

Das Landgericht Stuttgart hat am 11. Januar 2008 eine Klage gegen einen Versicherer abgewiesen, die sich auf die Zahlung von Provisions- und Schadensersatzansprüchen richtete. Diese Ansprüche sollten nach Erteilung eines Buchauszuges beziffert werden. Im Streitfall hatte der Versicherungsvertreter dem Versicherer jedoch zur Absicherung eines aus unverdienten Provisionsvorschüssen entstandenen Negativsaldos auf dem Abrechnungskonto den pfändbaren Teil seiner Ansprüche abgetreten. Umfasst waren nicht nur Lohn- und

Gehaltsansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, sondern auch Vergütungsansprüche einschließlich etwaiger Provisionen, Bestandspflegegelder, Courtagen, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen aus Dienstverträgen. Beispielhaft waren Handelsvertreterverträge und Courtagезusagen genannt.

Die Abtretung umfasste auch Kontrollrechte und Ausgleichsansprüche des Vertreters. Der Kläger hatte sich vergeblich darauf berufen, das Anerkennnis aufgrund der Androhung eines negativen AVAD-Eintrags abgegeben zu haben. Seine Klage war auch dahingehend erfolglos, dass wenigstens Auskunftsansprüche zur Überprüfung der aus dem Vertretervertragsverhältnis entstandenen Schadensersatz- und Provisionsansprüche bestehen.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



Gegen die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung könne auch nicht ins Feld geführt werden, dass sie eine nach § 87 c Absatz 5 HGB unzulässige Abbedingung der Kontrollrechte des Versicherungsvertreeters bewirke. Erfülle der sicherungsgebende Vertreter nämlich die gesicherte Forderung des sicherungsnehmenden Versicherers, sei die übertragene Forderung wieder zurück zu übertragen. Mithin würden die Kontrollrechte in der Person des Versicherungsvertreeters wieder aufleben. Komme es dagegen zur Verwertung der Sicherheiten, habe der Vertreter als Sicherungsgeber gegen den sicherungsnehmenden Versicherer einen Anspruch auf Abrechnung, dessen Ausgestaltung sich nach § 87 c HGB richte.

Drohung mit AVAD-Eintrag nicht rechtswidrig

Auch der Umstand, dass der Versicherer das Anerkenntnis und die Sicherungsabtretung letztlich unter der Androhung eines AVAD-Eintrags veranlasst habe, verhalf der Klage nach Ansicht des Landgerichts nicht zum Erfolg. Drohe der Versicherer dem Versicherungsvertreter vor dem Hintergrund streitiger Negativsalden an, einen entsprechenden AVAD-Eintrag zu veranlassen, so liege darin kein rechtswidriges Verhalten. Widerrechtlich könne die Bewirkung eines AVAD-Eintrags – unabhängig von der möglicherweise schwerwiegenden Auswirkung auf den Versicherungsvermittler – nur dann sein, wenn der Eintrag bzw. die der AVAD übermittelte Auskunft über den Versicherungsvertreter objektiv falsch sei. Allein die Information des AVAD darüber, dass dem Versicherer ein Anspruch gegen den Versicherungsvermittler auf Rückzahlung unverdienter Provisionsvorschüsse in bestimmter Höhe zustehe, sei aber nicht falsch und daher auch nicht rechtswidrig. Davon könne jedenfalls nicht ausgegangen werden, wenn der Vertreter nicht darlege, dass unverdiente Provisionsvorschüsse nicht bestanden haben.

Zwar könne sich die Widerrechtlichkeit einer Drohung aus dem angedrohten

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Mittel, dem erstrebten Zweck oder der Zweck-Mittel-Relation ergeben. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei es aber nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsvertreter einen negativen AVAD-Eintrag androhe, um ihn zur Abgabe eines Anerkenntnisses hinsichtlich eines von ihm behaupteten Negativsaldos aus rückforderbaren Provisionsvorschüssen zu veranlassen. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn dem Versicherer nach den von diesem erstellten Abrechnungen Rückforderungsansprüche gegen den Vertreter zustünden, denen der Vertreter nicht widersprochen und gegen die er keine substantiellen Einwendungen erhoben habe.

Dass dem Vertreter möglicherweise umgekehrt noch offene, zwischen den Parteien streitige Provisionsansprüche gegen den Versicherer zustünden, ändere hieran nichts. Der Unternehmer habe ein berechtigtes Interesse an der Titulierung seiner Ansprüche auf Rückzahlung unverdienter Provisionen gegen den Versicherungsvertreter. Auch ohne Abgabe des Schuldanerkenntnisses hätte der Unternehmer seine Ansprüche im Prozesswege durchsetzen müssen, ohne dass der Vertreter dies hätte verhindern können. Der Unternehmer hätte dann – mit höheren Kosten für den Versicherungsvertreter – genauso einen Titel erlangt, über den er auch den AVAD hätte in Kenntnis setzen können. Anstelle einer Sicherungsabtretung könne der Unternehmer auch mögliche Provisionsansprüche des Vertreters pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Bedenklich erscheint die Entscheidung vor allem im Hinblick auf ihre Konsequenz, denn sie hat zur Folge, dass dem Vertreter nicht einmal wegen seiner unpfändbaren Ansprüche Kontrollrechte zustehen. Die Entscheidung zeigt, dass



ein Versicherungsvertreter ein Anerkenntnis nicht leichtfertig abgeben sollte, nur weil der Versicherer ihn durch Androhung eines negativen AVAD-Eintrags dazu veranlasst hat. Eine Anfechtung des Anerkenntnisses unter dem Gesichtspunkt der Veranlassung durch widerrechtliche Drohung scheidet aus.

Darüber hinaus kann die Anerkennung als Einigung über die Abrechnung ausgelegt werden. Dies hat zur Folge, dass der Vertreter seine Kontrollrechte auf Buchauszug oder -einsicht nur noch dann geltend machen kann, wenn er beweist, dass er zur Rückforderung des Anerkenntnisses aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung berechtigt ist. Hierzu aber muss der Vertreter die Unrichtigkeit des Saldos darlegen und beweisen. Auch die Sicherungsabtretung von Forderungen birgt erhebliche Gefahren. Gelingt es dem Vertreter nicht, im Verhandlungswege darauf hinzuwirken, dass die Sicherungsabtretung nicht auch Forderungen gegen den vertretenen Versicherer umfasst, so sollte er zumindest darauf bestehen, seine Kontrollrechte nach § 87 c HGB von der Abtretung auszunehmen. Nur so erhält er sich die Möglichkeit, die Abrechnungen des vertretenen Versicherers auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. ■